

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Bei der

3M Deutschland GmbH, Werk Hilden

ist es infolge von Bränden und Löschübungen zu einer Kontamination des Bodens mit PFC-haltigen Feuerlöschschäumen gekommen. Eine Verfrachtung mit dem Grundwasserabstrom liegt bereits vor. Um die weitere Verfrachtung zu unterbinden, sind Grundwasserentnahmen über zwei Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 16, Flurstück 381 zur hydraulischen Grundwasserabstromsicherung mit anschließender Aufbereitung geplant und beantragt worden.

Unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemengen in Höhe von gesamt maximal 110 m³/h, den Sonderförderkonstellationen A) wiederkehrend gesamt maximal 135 m³/h über 9 Tage im Rahmen von etwaig erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und B) gesamt maximal 150 m³/h über 5 Tage begrenzt auf den Probebetrieb sind die zu erwartenden Grundwasserabsenkungen sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt worden. Wegen ortsnaher relevanter Grundwasserentnahmen Dritter wurden großräumige Grundwassermodellierungen erforderlich. Anhand der Ergebnisse der Modellierungen wurden Umweltverträglichkeitsstudien (Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsstudie und Fachgutachten zum Artenschutz) durchgeführt, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsgebiet zu ermitteln und zu bewerten. Das modellierte Untersuchungsgebiet erstreckt sich hierbei maximal ca. 5,62 Km von den geplanten zwei Brunnen aus bis zur 0,10 m Wasserstandsdifferenz, ab der grundsätzlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten sind.

Die Umweltverträglichkeitsstudien kommen zum Ergebnis, dass sich die zusätzlichen Grundwasserabsenkungen im Untersuchungsgebiet zwar auf z.B. diverse FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope sowie jeweils ein festgesetztes und geplantes Wasserschutzgebiet auswirken können, aber zu keinen erheblichen nachträglichen Umweltauswirkungen führen werden. Zu beachten gilt hierbei z.B., dass bei den zugrundeliegenden Modellierungen und Auswertungen auch maximale Entnahmen Dritter laut erteiltem Wasserrecht berücksichtigt wurden. Vor dem Hintergrund der anzunehmenden Grundwasserentnahmen seitens der 3M Deutschland GmbH über ca. 20 Jahren wurden auch Bewertungen abseits der aktuellen tatsächlichen Entnahmen Dritter erforderlich, um mögliche maximale Grundwasserveränderungen bewerten zu können. So kann es je nach Höhe der Entnahmen Dritter im Bereich der geplanten Brunnen der 3M Deutschland GmbH zu maximalen Differenzen zwischen ca. 0,5 m bei hohen und ca. 1,0 m bei niedrigen Grundwasserständen kommen. Nach Abschluss der Grundwasserentnah-

men zugrundeliegenden hydraulischen Grundwasserabstromsicherung mit anschließender Aufbereitung werden sich die Grundwasserverhältnisse auf das unbeeinflusste Maß wiedereinstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist daher für solche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und nach Beteiligung der relevanten Naturschutzbehörden sowie des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW stelle ich fest, dass von dem im öffentlichen Interesse befindlichen Vorhaben, trotz u.a. zahlreicher geschützter Ökosysteme im Untersuchungsgebiet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zur wiederkehrenden Kontrolle ist vorgesehen, vorsorglich ein Grundwasserstandsmonitoring im Erlaubnisbescheid für die Grundwasserentnahmen vorzuschreiben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gez.
Beumers